

16.01.2023

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 842 vom 28. November 2022  
der Abgeordneten Anja Butschkau, Ina Blumenthal und Lisa-Kristin Kapteinat SPD  
Drucksache 18/1895

### **Welchen Wissenstand haben die Strafverfolgungsbehörden über sexualisierte Gewalt im Internet?**

#### ***Vorbemerkung der Kleinen Anfrage***

Sexualisierte Gewalt und Sexismus im Internet sind Erfahrungen, die zur Lebensrealität von Kindern, Jugendlichen, Frauen und LGBTIQ\*-Personen gehören und Tag für Tag geschehen. Die Formen der Belästigung sind vielfältig. Täglich sehen sich die Userinnen und User mit unaufgeforderten pornografischen Fotos, Hasskommentaren oder sexistischen Beleidigungen bis hin zu Drohungen konfrontiert. „Bodyshaming“, als Angriff auf das äußere Erscheinungsbild, gehört für viele Mädchen zum Alltag. Andere Formen der digitalen Gewalt sind z.B. „Doxing“, „Cyber-Grooming“ und „Cyber-Mobbing“.

Die Landesanstalt für Medien NRW kommt auch 2022 zu der Schlussfolgerung, dass Hassrede erneut zugenommen hat. In ihrer aktuellen Forsa-Studie zu Hatespeech gaben fast 80 Prozent (78%) der Internetnutzerinnen und -nutzer ab 14 Jahren an, schon einmal Hasskommentaren im Internet begegnet zu sein.

In einer weiteren Studie der Landesanstalt für Medien NRW mit dem Thema „Kinder und Jugendliche als Opfer von Cybergrooming“ wurden über 2.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 8-18 Jahren befragt. 24% dieser Kinder und Jugendlichen haben online schon eine erwachsene Person kennengelernt und wurden von dieser auch nach einem realen Treffen gefragt.

„Plan International“ veröffentlichte 2020 den Welt-Mädchenbericht „Free to be online“ zu digitaler Gewalt gegen Mädchen und Frauen. Auch diese Zahlen sind schockierend: 58% der weltweit befragten Mädchen haben Bedrohung, Beleidigung und Diskriminierung im Netz erlebt. In Deutschland sind es sogar 70%.

In der Rheinischen Post vom 23.11.2022 äußerte ein Vertreter des Innenministeriums, dass Taten wie Nötigungen oder Beschimpfungen im Netz „bereits jetzt genau so verfolgt werden wie im analogen Raum.“

Im gleichen Artikel äußert sich Josephine Ballon von der Beratungsstelle HateAid zwar dahin, dass Nordrhein-Westfalen zwar bundesweit eine Vorreiterrolle zum Beispiel durch die zentrale

Ansprechstelle Cybercrime spiele, sich diese jedoch an Medienhäuser und nicht an persönlich Betroffene richte.

Insofern stellt sich die Frage, ob die Strafverfolgung auch in dem Maße geschieht, wie dies angesichts des dramatischen Ausmaßes des Phänomens digitaler sexualisierter Gewalt eigentlich notwendig wäre und wo auf Seiten der Strafverfolgungsbehörden Verbesserungspotential besteht.

**Der Minister der Justiz** hat die Kleine Anfrage 842 mit Schreiben vom 11. Januar 2023 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration beantwortet.

**1. Welchen Wissenstand haben die nordrhein-westfälischen Strafverfolgungsbehörden bezüglich der Formen sexualisierter, digitaler Gewalt?**

Ermittlungsverfahren, die Formen sexualisierter, digitaler Gewalt zum Gegenstand haben, werden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz regelmäßig in spezialisierten Sonderabteilungen und ggf. über-greifend durch die bei der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime (ZAC NRW) angesiedelte und landesweit zuständige Task Force zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Kinder-pornographie in digitalen Medien geführt.

Letztere ist unter anderem für herausgehobene Verfahren zuständig, in denen die Täter in digitalen Medien über Kindesmissbrauch und Kinder-pornographie kommunizieren und solche Taten fördern, ermöglichen oder online vorbereiten. Darüber hinaus erfolgt in der Task Force die zentralisierte Eingangssachbearbeitung der Meldungen des US-amerikanischen National Center for Missing and Exploited Children (NCMEC) an das Bundeskriminalamt, soweit hieraus in Nordrhein-Westfalen Ermittlungsverfahren hervorgehen. Insbesondere dort besteht ein breiter Kenntnisstand der mit einschlägigen Sachverhalten befassten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte hinsichtlich aktueller Deliktphänomene auf dem Gebiet der sexualisierten, digitalen Gewalt. Dieser Wissensstand wird durch regelmäßige Fortbildungen und fachlichen Austausch – so-wohl zwischen den Staatsanwaltschaften und den weiteren Zentralstellen als auch mit den Polizeibehörden des Landes und dem Landeskriminalamt – stetig aktualisiert und fließt in die Verfahrensbearbeitung ein.

Auch im Übrigen sind die mit einschlägigen Verfahren befassten Dezernentinnen und Dezernenten aufgrund ihrer Praxis mit den häufigsten Fallkonstellationen, deren rechtlicher Bewertung und den in Betracht kommenden Ermittlungsmöglichkeiten vertraut.

Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden werden diverse Formen sexualisierter, digitaler Gewalt zügig zur Anzeige gebracht. Die Erfahrung der Strafverfolgungsbehörden zeigt, dass der Kontakt, sofern Vorkontakt besteht, über Internetgruppen, z. B. WhatsApp, meistens aber über soziale Medien, d. h. Facebook, Instagram, TikTok, Snapchat etc., oder Kontaktbörsen aufgenommen wird. Die sexualisierte, digitale Gewalt erfolgt dabei regelmäßig in Form offener Drohungen und Beleidigungen gegenüber der Chatpartnerin oder dem Chatpartner, Verbreitung übersandter – auch pornographischer – Aufnahmen an Dritte zum Zwecke der Bloßstellung oder auch nötiger oder erpresserischer Vorgehensweise nach erschlichenem Besitz kompromittierender Aufnahmen durch die Chatpartnerin oder den Chatpartner.

Das Ministerium des Innern hat mir zur Beantwortung der Frage folgenden Beitrag übermittelt:

„Der Begriff der sexualisierten, digitalen Gewalt ist weder im strafrechtlichen noch im polizeilichen Sinne legal definiert. Zur Beantwortung der Fragestellungen werden hierunter alle strafbaren Handlungen mit sexuellem Bezug gefasst, die opferseitig zum Erleben physischer Reaktionen oder psychischer Gewalt führen.

Sexualisierte, digitale Gewalt in diesem Sinne findet im sogenannten Clearweb<sup>1</sup>, Deepweb<sup>2</sup> und Darknet<sup>3</sup> statt.

Täter können anonym und zielgerichtet in Chaträumen oder über Onlinespiele Kontakt zu Kindern und erwachsenen Opfern aufnehmen. Sie bereiten durch sogenanntes „Grooming“ ihre Taten vor. Dabei gewinnen die Täter zunächst das Vertrauen des Opfers, anschließend manipulieren sie das Opfer und suggerieren eine Mitverantwortung für die späteren Taten. Sie üben psychischen Druck aus, drohen den Opfern und fordern Geheimhaltung.

Das Phänomen „Sextortion“ beschreibt eine Vorgehensweise, bei der ein Täter oder eine Täterin droht, Nacktfotos oder intime Videos eines Menschen zu veröffentlichen, um ihn zu erpressen. Werden anzügliche oder obszöne Chat-Nachrichten verschickt, handelt es sich um Beleidigungen auf sexueller Basis. Das Versenden von z.B. sog. „Dick-Pics“ (Penis-Fotos) stellt den Straftatbestand der Verbreitung pornographischer Inhalte dar.

Neben den aufgeführten Handlungsformen wird sexualisierte, digitale Gewalt ebenso durch die Erstellung von Hasskommentaren, sexistische Beleidigungen und Mobbing begangen.“

**2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Auswirkungen sexualisierter, digitaler Gewalt auf das spätere Nutzungsverhalten der Opfer?**

Entsprechende Erkenntnisse liegen der Landesregierung nicht vor.

**3. Wie viele Fälle sexualisierter, digitaler Gewalt gab es 2021 in Nordrhein-Westfalen? (Bitte aufschlüsseln nach Anzahl der Ermittlungsverfahren, Anzahl der Strafverfahren, Anzahl der Verurteilungen und jeweils der Häufigkeit der einzelnen Straftatbestände.)**

Das Ministerium des Innern hat mir zur Beantwortung der Frage folgenden Beitrag übermittelt:

„Als Datenbasis für die Beantwortung der Fragen dient die Polizeiliche Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen. Die Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Opfern in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfolgt nach bundeseinheitlich, jährlich abgestimmten Richtlinien. Die Polizeiliche Kriminalstatistik unterscheidet zwischen Geschädigten und Opfern. Opfer i. S. der Polizeilichen Kriminalstatistik sind Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Straftaten gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (Leben, Freiheit, körperliche Unversehrtheit etc.).

Bei der Polizeilichen Kriminalstatistik handelt es sich um eine Ausgangsstatistik. Die statistische Erfassung erfolgt erst bei Abgabe des Vorgangs an die Staatsanwaltschaft. Infolgedessen kann ein Fall in die Statistik eines Berichtsjahres eingehen, obwohl der Tatzeitraum ein oder mehrere Jahre zurückliegt.

<sup>1</sup> Der „offene“, unverschlüsselte Teil des Internets.

<sup>2</sup> Teil des Internet, der über Suchmaschinen nicht auffindbar ist.

<sup>3</sup> Verdeckter Teil des Internets, der über Standard-Browser nicht auffindbar ist.

Für den Berichtszeitraum 2021 bildet die als Anlage beigefügte Tabelle die Anzahl der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ab, die mittels des „Tatmittels Internet“ begangen wurden und als „Opferdelikt“ im Sinne der PKS-Richtlinien gelten.

Straftaten, wie die Verbreitung, der Erwerb und der Besitz kinder-pornographischer Inhalte oder die Beleidigung auf sexueller Grundlage, werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht als Opferdelikte erfasst und sind insofern einer automatisierten Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht zugänglich. Eine händische Auswertung dieser Delikte ist in der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht möglich.“

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz liegen statistische Daten im Sinne der Fragestellung nicht vor. Zur Beantwortung der Frage bedürfte es daher einer händischen Auswertung sämtlicher Ermittlungsverfahren, die mit vertretbarem Verwaltungsaufwand nicht zu leisten ist.

#### **4. Welche Maßnahmen der Landesregierung sind notwendig, um den Wissensstand der Strafverfolgungsbehörden zu verbessern?**

Aus dem staatsanwaltschaftlichen Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz ist mit Blick auf das bereits bestehende Fortbildungsangebot ein Erfordernis weiterer Maßnahmen aktuell nicht berichtet worden.

Bereits jetzt werden im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz regelmäßig Fortbildungen angeboten, um den Wissensstand der Be-diensteten der Strafverfolgungsbehörden zu erweitern und aktuell zu halten, da etwa im Rahmen der universitären Ausbildung Formen sexualisierter, digitaler Gewalt allenfalls im Schwerpunktbereich behandelt werden.

Zum Thema „Cybercrime“ etwa bietet die Justizakademie auch für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte regelmäßig sowohl Grundlagen- als auch Vertiefungsseminare an. Diese haben in den Jahren 2021 und 2022 stattgefunden und sind für das Jahr 2023 erneut geplant.

Dieses landesweite Angebot wird durch Seminare der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung, ergänzt. Hier findet regelmäßig das Seminar „Erscheinungsformen der Internetkriminalität und ihre Bekämpfung“ statt. Nach 2022 wird dies auch 2023 wieder angeboten werden. Daneben sind für 2023 auch noch die Seminare „Cybercrime - Vertiefende Fachtagung“ mit aktuellen Bezügen für Spezialistinnen und Spezialisten der Zentralstellen sowie Strafrichterinnen und Strafrichter sowie „Hass im Internet - Möglichkeiten einer effektiven Bekämpfung“ vorgesehen.

Zudem plant das Zentrum für Interkulturelle Kompetenz der Justiz NRW (ZIK) für 2023 eine Fortbildung zum Thema Hass im Netz bzw. digitale Hasskriminalität. Durch die Kooperation mit Referentinnen und Referenten von der ZAC NRW und der Beratungsstelle HateAid werden hier sowohl Perspektiven der Strafverfolgung als auch zivilgesellschaftliche und Betroffenenperspektiven in die Wissensvermittlung einbezogen.

Darüber hinaus bieten sowohl die Justizakademie des Landes Nordrhein-Westfalen als auch die Deutsche Richterakademie losgelöst vom Medium Internet Fortbildungen zu den Themen „Sexualstraftaten“, „Menschen-handel“, „Stalking“ oder „Gewaltschutz“ an.

Das Ministerium des Innern hat mir zur Beantwortung der Frage folgenden Beitrag übermittelt:

„Die Entwicklung des Phänomens erfordert ein ständiges Monitoring, um den Wissensstand der Organisation stets auf seine Aktualität zu überprüfen. Hierzu werden durch die Fachdienststellen des Landeskriminalamtes (LKA) NRW folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Identifizierung einschlägiger kinderpornographischer Messenger-Gruppen
- Anlassunabhängige Internetrecherchen auf Chatplattformen
- Detektion von Verbreitungen kinderpornographischer Inhalte in Filesharing-Netzen

In Rahmen regelmäßig stattfindender Dienstbesprechungen werden die Kreispolizeibehörden über die festgestellten aktuellen Entwicklungen und gewonnenen Erkenntnisse informiert. Das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei NRW ist an diesem Informationsaustausch beteiligt und kann die Erkenntnisse bei der Anpassung und Fortschreibung der polizeilichen Aus- und Fortbildung berücksichtigen und integrieren. Auf diesem Weg wird der Wissensstand innerhalb der Organisation permanent aktualisiert und weiterentwickelt.

Im Rahmen der Ausbildung sind Fragen und Herausforderungen digitaler geschlechtsspezifischer Gewalt Gegenstand des Hauptstudiums. Die Studierenden werden im Rahmen des Faches Kriminalistik dazu befähigt, Besonderheiten der Cyber-Kriminalität zu identifizieren. Dieser Fokus wird ergänzt durch eine kriminologische Reflexion verschiedener Formen von Cybercrime sowie von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auch im digitalen Raum.

In den Fortbildungsveranstaltungen werden die Teilnehmenden ausführlich über Ursachen und Erscheinungsformen von sexualisierter Gewalt informiert. Dabei werden Inhalte hinsichtlich der Phänomenologie der relevanten Straftaten, kriminologischer Erkenntnisse, Täterstrategien, Tatbegehungsweisen, Opfersituationen, Opferrechte, Zusammenarbeit mit spezifischen Hilfeeinrichtungen und Netzwerkarbeit thematisiert.“